

### **Fakultät für Agrarwissenschaften:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 19.12.2013 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 29.04.2014 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2012 S. 116), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 18.09.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2012 S. 1910, genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); §§ 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

## **Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“ an der Georg-August-Universität Göttingen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) <sup>1</sup>Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums. <sup>2</sup>Die besonderen Anforderungen des Studiengangs sind in den Anlagen aufgeführt.

### **§ 2 Ziele des Studiums; Berufsfelder; Zweck der Prüfungen**

(1) Vordergründiges Ziel des Master-Studiums ist die Befähigung der Absolventinnen und Absolventen zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten. Grundlage hierfür sind die im Rahmen der Lehrveranstaltungen erworbene Fachkenntnis und Methodik, deren problembezogene wissenschaftliche Anwendung im Rahmen der Masterarbeit nachgewiesen wird.

(2) Die Agrarwissenschaften mit ihren Teildisziplinen Agribusiness, Nutzpflanzenwissenschaften, Nutztierwissenschaften, Ressourcenmanagement sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus beschäftigen sich mit allen Fragen rund um die Primärproduktion menschlicher und tierischer Nahrung sowie nachwachsender Rohstoffe und befassen sich mit dem gegenwärtigen und künftigen Zustand der

Produktionstechnik und der ökonomischen und sozialen Struktur der Landwirtschaft sowie mit ihren Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt.

(3) <sup>1</sup>Ziel des Studienprogramms Agrarwissenschaften ist es, in interdisziplinärer Herangehensweise die grundlegenden Theorien, Methoden, Verfahren und Problemstellungen der Agrarwissenschaften zu vermitteln. <sup>2</sup>Absolventen des Studiums der Agrarwissenschaften sind in der Lage, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen der Agrarwissenschaften zu definieren und zu interpretieren. <sup>3</sup>Die Studierenden erwerben dabei ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis und dezidierte Kenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens und die Fähigkeit für wissenschaftlich fundierte Analysen in den agrarwissenschaftlichen Fachdisziplinen. <sup>4</sup>Dieses Wissen und Verstehen bildet damit die Grundlage für die Entwicklung und/oder Anwendung eigenständiger Ideen und ermöglicht es ihnen ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang im Bereich der Agrarwirtschaft stehen.

(4) Allgemeine und fachbezogene Ziele des Studiums sind u.a. der Erwerb

- von dezidierten Kenntnissen der Agrarwissenschaften sowie deren Methoden und Arbeitsweisen;
- der Fähigkeit, Daten des Agrarbereiches zu erfassen, darzustellen und auszuwerten;
- der Fähigkeit, auch komplizierte agrarwissenschaftlich-analytische Labormethoden oder technische Verfahren oder qualitative und quantitative Erhebungsmethoden anzuwenden und deren Ergebnisse zu interpretieren;
- der Fähigkeit, komplexe analytische, strukturelle und andere Daten mit Methoden der Agrarinformatik zu verarbeiten und darzustellen;
- der Fähigkeit, agrarwissenschaftliche Literatur, Statistiken und sonstige Dokumentationen auf einem wissenschaftlichen Niveau zu verwenden und zu bewerten;
- der Fähigkeit zur schriftlichen, mündlichen und graphischen Darstellung von Untersuchungsergebnissen;
- der Fähigkeit, weitgehend selbstgesteuert eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen und
- der Fähigkeit, die Auswirkungen der Tätigkeit von Agrarwissenschaftlerinnen und Agrarwissenschaftlern unter gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und ethischen Erkenntnissen zu beurteilen.

(5) Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiengangs können somit Wissen integrieren und mit Komplexität umgehen und auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen.

(6) Darüber hinaus ermöglicht das Studium die Herausbildung von Schlüsselkompetenzen, wie vernetztem Denken, Fremdsprachen, Präsentationstechnik, welche die oder den Studierenden in die Lage versetzt, auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretern und Laien entsprechende Schlussfolgerungen und die diesen zugrunde liegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln.

(7) Durch die Prüfung zum Master of Science (abgekürzt M.Sc.) soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und es als Expertin oder Experte verstehen, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(8) Das Studium der Agrarwissenschaften soll die Studierenden auf ihr berufliches oder wissenschaftliches Berufsfeld vorbereiten.

(9) Agrarwissenschaftlerinnen und Agrarwissenschaftler mit einem MSc-Abschluss sind als Führungskräfte überwiegend tätig

- in Betrieben der Land- und Ernährungswirtschaft,
- in der betriebswirtschaftlichen oder produktionstechnischen Spezialberatung,
- in vor- und nachgelagerten Bereichen, zum Beispiel in der Futtermittel- oder in der Landmaschinenindustrie, der chemischen Industrie und der Saatguterzeugung,
- in der Ernährungswirtschaft, z.B. in der Lebensmittelindustrie, dem Lebensmittelgroßhandel oder Lebensmittelforschung,
- in anderen Dienstleistungsbranchen, z.B. als Sachverständige oder Sachverständiger, Beraterinnen und Berater,
- im öffentlichen Dienst, z.B. bei Landwirtschaftskammern und Ministerien,
- in internationalen Organisationen,
- im Umweltschutz und in der Landschaftsgestaltung,
- an Hochschulen und in Forschungseinrichtungen.

(10) Der Studiengang qualifiziert auch für die Aufnahme eines Promotionsstudiums.

(11) Durch die Masterprüfung in dem forschungsorientierten Studiengang soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und es als Expertin oder Experte verstehen, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, um als Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler in einem spezialisierten Berufsfeld tätig sein zu können.

### **§ 3 Hochschulgrad**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität den Hochschulgrad „Master of Science“ abgekürzt „M.Sc.“.

#### **§ 4 Gliederung des Studiums**

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.
- (3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich wie folgt verteilen:
  - a) auf das Fachstudium 78 C,
  - b) auf den Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) 12 C,
  - c) auf die Masterarbeit (einschließlich eines Kolloquiums zur Masterarbeit) 30 C.
- (4) Im Masterstudiengang werden die fünf Studienschwerpunkte Agribusiness, Nutzpflanzenwissenschaften, Nutztierwissenschaften, Ressourcenmanagement und Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus angeboten, aus denen einer mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung zu wählen ist.
- (5) Die Zulassung von Modulen verwandter Masterstudiengänge erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden durch die Prüfungskommission.
- (6) <sup>1</sup>Ein Wechsel des Studienschwerpunktes erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden durch die Prüfungskommission.
- (7) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Wahlpflichtmodulen zu erbringen. Anzahl, Art und Umfang der erfolgreich zu absolvieren Module regelt die Modulübersicht (Anlage I).  
<sup>2</sup>Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den beigefügten Studienverlaufsplänen (Anlage II) zu entnehmen. <sup>3</sup>Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

#### **§ 5 Modulprüfungen: An- und Abmeldung**

- <sup>1</sup>Die Anmeldung zu mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen erfolgt elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. <sup>2</sup>Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist innerhalb einer durch die Prüfungskommission festgelegten Frist möglich. <sup>3</sup>Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

#### **§ 6 Lehr- und Lernformen; Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl**

- (1) <sup>1</sup>Module können aus unterschiedlichen Lehrveranstaltungsarten bestehen: Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika sowie Projektarbeiten oder Kombinationen dieser Veranstaltungsarten. <sup>2</sup>Zur Stoffvertiefung werden ergänzende Lehrveranstaltungen angeboten.

(2) <sup>1</sup>Bestimmte Lehrveranstaltungen werden mit begrenzter Teilnehmerzahl durchgeführt.

<sup>2</sup>Dazu gehören:

- a) Geländepraktika,
- b) Exkursionen,
- c) Übungen, Praktika und Seminare.

<sup>3</sup>Die Lehrenden dieser Lehrveranstaltungen informieren die Studierenden über die vorgesehenen Teilnehmerzahlen.

(3) <sup>1</sup>Zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl sind vorrangig solche Studierenden zuzulassen, die diese Lehrveranstaltung besuchen müssen, um sich zu einer Modulprüfung zu melden. <sup>2</sup>Dabei haben diejenigen Studierenden den Vorrang, die sich im höchsten Fachsemester befinden und nachweisen, dass sie ordnungsgemäß studiert oder eine Verzögerung des Studiums nicht zu vertreten haben. <sup>3</sup>Die Auswahl unter Gleichberechtigten ist durch das Los zu treffen. <sup>4</sup>Eine Zurückstellung wegen fehlenden Nachweises nach Satz 2 ist höchstens zweimal zulässig.

### **§ 6a Fachspezifische Prüfungsformen**

(1) Neben den gemäß APO vorgesehenen Formen der Prüfungsleistungen hinaus kann eine Modulprüfung auch als Projektarbeit ausgestaltet sein.

(2) <sup>1</sup>In einer Projektarbeit soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie die selbständige Bearbeitung einer komplexen Problemstellung, in der auf Basis wissenschaftlicher Methoden eigenständig Lösungswege erarbeitet werden, beherrscht. <sup>2</sup>Es kann sich hierbei um Fallstudien, empirische Untersuchungen oder ähnliche Aufgabenstellungen handeln. <sup>3</sup>Die Prüfung besteht aus einer mündlichen Präsentation und/oder einer Ausarbeitung der Ergebnisse in Textform.

### **§ 7 Zulassung zur Masterarbeit**

(1) Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Wahlpflichtmodule des Studiengangs im Umfang von 72 C bestanden sein.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. <sup>2</sup>Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1
- b) der Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und die Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,

e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

<sup>3</sup>Der Vorschlag nach Buchstabe b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. <sup>4</sup>In diesem Fall bestellt die zuständige Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Masterarbeit fest.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. <sup>2</sup>Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

## **§ 8 Masterarbeit**

(1) Mittels der schriftlichen Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.

(2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. <sup>2</sup>Auf begründeten Antrag kann eine der anderen Amtssprachen der EU zugelassen werden.

(3<sup>1</sup>) Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist aus dem Bereich des gewählten Studienschwerpunktes mit der vorzuschlagenden Betreuerin oder dem vorzuschlagenden Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. <sup>2</sup>Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. <sup>3</sup>Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. <sup>4</sup>Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. <sup>5</sup>Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt, das die von dem Fakultätsrat hierzu erlassenen Verfahrensregeln zu beachten hat. <sup>6</sup>Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4)<sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 28 Wochen. <sup>2</sup>Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 6 Wochen verlängern. <sup>3</sup>Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist. <sup>4</sup>Werden Fristen überschritten,

ohne dass ein wichtiger Grund nach Satz 2 vorliegt, so gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Satz 2 wird im Falle des Ablaufs der maximalen Verlängerungsfrist ein neues Thema ausgegeben.

(5) <sup>1</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zehn Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. <sup>3</sup>Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(6) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Gutachterin oder Gutachter zu. <sup>2</sup>Gleichzeitig bestellt sie eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten bestellt werden soll. <sup>3</sup>Vor der Bestellung ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. <sup>4</sup>Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(8) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 6 Wochen nicht überschreiten.

### **§ 9 Kolloquium zur Masterarbeit**

(1)<sup>1</sup>Im Kolloquium hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat in einer, an ihren oder seinen kurzen, einführenden Vortrag sich anschließenden Diskussion über ihre oder seine Masterarbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und in das Gesamtgebiet der Agrarwissenschaften einzuordnen. <sup>2</sup>Die Dauer des Kolloquiums beträgt ca. 60 Minuten.

(2) Für die Zulassung zum Kolloquium müssen sämtliche Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein und die Masterarbeit muss mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein.

(3) Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit durchgeführt werden.

(4) <sup>1</sup>Das Kolloquium wird gemeinsam von den Gutachterinnen bzw. Gutachtern der Masterarbeit als Prüfung durchgeführt. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann bei fächerübergreifenden Themenstellungen im Einvernehmen mit der oder dem zu Prüfenden bis zu zwei weitere Prüfende für das Kolloquium bestellen.

(5) Das Kolloquium ist hochschulöffentlich.

## **§ 10 Bewertung der Masterarbeit und des Kolloquiums zur Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Können sich die Gutachterinnen oder Gutachter nicht über die Bewertung der Masterarbeit einigen, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. <sup>2</sup>Diese oder dieser kann sich für eine der vorgeschlagenen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden.

(2) Die Note des Kolloquiums zur Masterarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter.

(3) <sup>1</sup>Für die Masterarbeit und das Kolloquium zur Masterarbeit wird eine gemeinsame Note errechnet. <sup>2</sup>Diese entspricht dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Masterarbeit sowie des Kolloquiums der Masterarbeit; die Note der Masterarbeit wird dabei mit 80 vom Hundert, die Note des Kolloquiums zur Masterarbeit mit 20 vom Hundert gewichtet. <sup>3</sup>Die gemeinsame Note geht mit dem Gewicht von 30 C in das Gesamtergebnis der Masterprüfung ein.

## **§ 11 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Modulprüfungen sowie das Kolloquium zur Masterarbeit können zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die zweite Wiederholungsprüfung eines Moduls ist als mündliche Prüfung abzulegen, sofern hierfür ein gesonderter Prüfungstermin angesetzt wird.

(2) Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Teilmodulprüfungen, müssen nur diejenigen Prüfungen wiederholt werden, die mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurden.

(3) <sup>1</sup>Wiederholungsprüfungen zu erforderlichen Wahlpflichtmodulen sind in angemessener Frist abzulegen. <sup>2</sup>Sie sollen in der nächsten Prüfungsperiode, aber spätestens innerhalb eines Jahres nach der erfolglosen Prüfung abgelegt werden. <sup>3</sup>Wird die Frist überschritten, gilt der entsprechende Prüfungsversuch als nicht bestanden, sofern die oder der Studierende dies zu vertreten hat. <sup>4</sup>Bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere bei Krankheit, kann von der Prüfungskommission eine angemessene Fristverlängerung gewährt werden. <sup>5</sup>Die oder der zu Prüfende erhält unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 Auskunft über die Möglichkeit der Wiederholung der nicht bestandenen Prüfungsleistungen.

(4) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

(5) Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

## **§ 12 Prüfungskommission**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der



Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>2</sup>Aus jeder Gruppe ist zusätzlich eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu benennen.

(2) Die Prüfungskommission wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan gehört der Kommission beratend an.

### **§ 13 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit (einschließlich des Kolloquiums zur Masterarbeit) bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich als nach Credits gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller benoteten Module sowie der gemeinsamen Note der Masterarbeit sowie des Kolloquiums zur Masterarbeit.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn in diesem Studiengang oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland

a) Wahlpflichtmodule nicht mehr im erforderlichen Mindestumfang bestanden werden können,

b) die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,

c) das Kolloquium zur Masterarbeit im dritten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,

d) sich dies aus den Bestimmungen der Modulübersicht ergibt,

e) bis zum Ende des 4. Fachsemesters nicht mindestens 60 Anrechnungspunkte erworben wurden oder

f) bis zum Ende des 8. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Anrechnungspunkte erworben wurden.

<sup>2</sup>In diesem Fall gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup>Eine Überschreitung der unter lit. e) und f) genannten Fristen ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der Studentin oder dem Studenten nicht zu vertreten ist. <sup>4</sup>Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der Studentin oder des Studenten, die oder der einen wichtigen Grund nachzuweisen hat.

(4) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.

(5) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Studienleistungen mindestens 1,5 beträgt.

#### **§ 14 Studienverlauf mit Auslandssemester**

(1) Die Studierenden können ein Semester im Ausland für die Feldforschung zur Masterarbeit verbringen.

(2) Im Falle der Anfertigung einer Masterarbeit im Ausland wird die Betreuung der Masterarbeit über Learning Agreements mit der dortigen Betreuerin oder dem dortigen Betreuer geregelt.

#### **§ 15 Studienberatung und Studienorganisation**

(1) <sup>1</sup>Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden im Rahmen einer Orientierungseinheit in das Studium und den Studiengang eingeführt. <sup>2</sup>Sie wird Semester begleitend oder als Blockveranstaltung durchgeführt. <sup>3</sup>Die Durchführung obliegt allen Mitgliedern des Lehrkörpers.

(2) <sup>1</sup>Neben der Orientierungseinheit wird eine ständige Studienberatung angeboten. <sup>2</sup>Deren Aufgaben sind:

- Beratung der Studierenden bei der Planung und Durchführung ihres Studiums;
- Entgegennahme von Vorschlägen zur Verbesserung der Lehre;
- Beratung bei Anerkennungs- und Zugangsfragen;
- Betreuung ausländischer Studierender;
- Organisation des Dozentinnen- und Dozentenaustauschs,
- Anbahnung, Verwaltung und Pflege von internationalen Beziehungen;
- Organisation von Lehrimporten und -exporten;
- Unterstützung bei der Organisation von studentischen Kongressen und Workshops am Ort.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen;
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit;
- bei einem Wechsel von Studienschwerpunkt, Studiengang oder Hochschule;
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

## **§ 16 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften**

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 26/2008 S. 2280), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 08.09.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 18/2010 S. 1262), und die Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 28/2008 S. 2480), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 08.09.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 18/2010 S. 1277), außer Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen und ununterbrochen fortgeführt haben, nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 26/2008 S. 2280), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 08.09.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 18/2010 S. 1262), sowie die zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 28/2008 S. 2480), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 08.09.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 18/2010 S. 1277), geprüft. Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht, Modulkatalog und Modulhandbuch, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen.

(4) Eine Prüfung nach der Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 26/2008 S. 2280), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 08.09.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 18/2010 S. 1262), sowie die zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 28/2008 S. 2480), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 08.09.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 18/2010 S. 1277), wird letztmalig im Sommersemester 2014 durchgeführt.

(5) Auf Antrag werden Studierende im Sinne des Absatzes 3 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung geprüft.

## **Anlage I (Modulübersicht)**

### **1) M.Sc. Agrarwissenschaften**

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C erfolgreich absolviert werden.

#### **a) Studienschwerpunkte**

Es muss ein Studienschwerpunkt im Umfang von insgesamt 60 C erfolgreich absolviert werden.

#### **aa) Schwerpunkt Agribusiness**

##### **i) Block A**

Es müssen 3 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden.

M.Agr.0033: Marketing Management in der Ernährungswirtschaft (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0053: Organisation von Wertschöpfungsketten (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0064: Qualitätsbildung in pflanzlichen Produkten (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0066: Qualitätsmanagement tierischer Produkte (6 C, 4 SWS)

##### **ii) Block B**

Es müssen 5 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden. Nach Anmeldung für das 5. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 5 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

M.Agr.0003: Agribusiness Sugar Beet - an advanced education for graduate students and junior employees of the sugar supply chain (Englisch) (6 C)

M.Agr.0025: Kartoffelproduktion (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0054: Personalmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0059: Präzise bedarfsorientierte Prozesssteuerung i. d. Nutztierhaltung (PLF) (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0060: Produktion, Investition und Risiko in der Landwirtschaft (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0062: Prozessmanagement pflanzlicher Produkte (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0063: Qualität der Lebensmittelproduktion im Agribusiness (6 C)

M.Agr.0065: Qualitätsmanagement Futtermittel (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0081: Verarbeitung pflanzlicher Produkte (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0086: Weltagrarmärkte (6 C, 6 SWS)

M.Agr.0091: Ertrags- und Stressphysiologie - experimentelles Versuchswesen (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0092: Steuern und Taxation (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0107: Agribusiness Sugar Beet - an advanced education for graduate students and junior employees of the sugar supply chain (Deutsch) (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0108: Internationale Rechnungslegung im Agribusiness (6 C, 3 SWS)

M.Agr.0111: Applied Equilibrium Models for Agri-Food Markets (6 C, SWS)

M.SIA.E19: Market integration and price transmission I (6 C, 4 SWS)

M.SIA.E23: Global agricultural value chains and developing countries (6 C, 4 SWS)

M.SIA.E24: Topics in Rural Development Economics I (6 C, 4 SWS)

### **iii) Block C**

Es müssen das Modul M.Agr.0077 sowie eines der Module B.WiWi-VWL.0007 und M.Agr.0012 im Umfang von insgesamt 12 C (Bereich Schlüsselkompetenzen) erfolgreich absolviert werden.

B.WIWI-VWL.0007: Einführung in die Ökonometrie (6 C, 6 SWS)

M.Agr.0012: Empirische Methoden: Marktforschung und Verbraucherverhalten (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0077: Themenzentriertes Seminar (6 C, 4 SWS)

## **bb) Schwerpunkt Nutzpflanzenwissenschaften**

### **i) Block A**

Es müssen 3 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden.

M.Agr.0005: Allgemeiner Pflanzenbau und Graslandwirtschaft (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0023: Interactions between plants and pathogens (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0044: Molekulare Phytopathologie, Diagnostik und Biotechnologie im Pflanzenschutz  
(6 C, 4 SWS)

M.Agr.0046: Nährstoffdynamik im Kontaktraum Wurzel/Boden (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0062: Prozessmanagement pflanzlicher Produkte (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0064: Qualitätsbildung in pflanzlichen Produkten (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0115: Biogeochemie agrarisch genutzter Böden (6 C, 6 SWS)

### **ii) Block B**

Es müssen 5 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden. Nach Anmeldung für das 5. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 5 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

M.Agr.0001: Acker- und pflanzenbauliche Übungen (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0003: Agribusiness Sugar Beet - an advanced education for graduate students and junior employees of the sugar supply chain (Englisch) (6 C)

M.Agr.0009: Biological Control and Biodiversity (6 C, 6 SWS)

M.Agr.0010: Biotechnological Applications in Plant Breeding (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0017: Genetische Grundlagen der Pflanzenzüchtung (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0020: Genome analysis and application of markers in plantbreeding (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0025: Kartoffelproduktion (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0039: Molecular Techniques in Phytopathology (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0041: Molekularbiologische Methoden in der Pflanzenzüchtung (6 C)

M.Agr.0043: Molekulare Pflanzenernährung (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0045: Mycology (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0050: Nematology (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0056: Plant breeding methodology and genetic resources (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0057: Plant Virology (6 C, 6 SWS)

M.Agr.0058: Plant herbivore interactions (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0081: Verarbeitung pflanzlicher Produkte (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0083: Verfahrenstechnik und Elektronikeinsatz in der Pflanzenproduktion (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0091: Ertrags- und Stressphysiologie - experimentelles Versuchswesen (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0093: Environmental Impact of Genetically Modified Plants (3 C, 2 SWS)

M.Agr.0094: Basics of Molecular Biology in Crop Protection (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0099: Projektarbeit (9 C, 6 SWS)

M.Agr.0101: Soil and Plant Hydrology (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0103: Mineralstoffernährung von Kulturpflanzen unter verschiedenen Klima-, Standort und Umweltbedingungen (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0104: Global Change and Soil Fertility (3 C, 2 SWS)

M.Agr.0107: Agribusiness Sugar Beet - an advanced education for graduate students and junior employees of the sugar supply chain (Deutsch) (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0109: Plant-Water-Nutrient Relations in Semi-arid and Arid Agriculture (3 C, 2 SWS)

M.Agr.0112: Forschungsorientiertes Lehren und Lernen im Pflanzenbau: Experimentelle Studien zu wechselnden Themen (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0114: Sicherheitsbewertung biotechnologischer Verfahren i. d. Pflanzenzüchtung (6 C, 4 SWS)

M.Cp.0008: Fungal Toxins (6 C, 4 SWS)

M.Forst.1654: Böden der Welt: Verbreitung, Eigenschaften und Nutzung (6 C, 4 SWS)

- M.Forst.1655: Bodenchemische Übung (9 C, 6 SWS)
- M.Forst.1656: Bodenhydrologische Übung (9 C, 6 SWS)
- M.Forst.1657: Bodenmikrobiologische Übung (9 C, 6 SWS)
- M.Pferd.0018: Weidemanagement (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.P08: Pests and diseases of tropical crops (6 C, 6 SWS)

### **iii) Block C**

Es müssen die 2 folgenden Wahlpflichtmodule (Bereich Schlüsselkompetenzen) im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden.

- M.Agr.0035: Methodisches Arbeiten: Interdisziplinäres Seminar (6 C, 4 SWS)
- M.Agr.0036: Methodisches Arbeiten: Versuchsplanung und -auswertung (6 C, 4 SWS)

### **cc) Schwerpunkt Nutztierwissenschaften**

#### **i) Block A**

Es müssen 3 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden.

- M.Agr.0014: Ernährungsphysiologie (6 C, 4 SWS)
- M.Agr.0040: Molekularbiologie und Biotechnologie in den Nutztierwissenschaften (6 C, 4 SWS)
- M.Agr.0075: Spezielle Tierhygiene, Tierseuchenbekämpfung und Tierhaltung (6 C, 6 SWS)

#### **ii) Block B**

Es müssen 5 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden. Nach Anmeldung für das 5. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 5 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

- M.Agr.0006: Angewandte Methoden der Tierzucht (6 C, 4 SWS)
- M.Agr.0007: Aquakultur 2 (6 C, 5 SWS)
- M.Agr.0013: Epidemiology of International and Tropical Animal Infectious Diseases (6 C, 4 SWS)
- M.Agr.0018: Genomanalyse landwirtschaftlicher Nutztiere I (6 C, 6 SWS)
- M.Agr.0019: Genomanalyse landwirtschaftlicher Nutztiere II (6 C, 6 SWS)
- M.Agr.0024: International and Tropical Food Microbiology and Hygiene (6 C, 4 SWS)
- M.Agr.0027: Kompaktmodul - Das Geflügel (6 C, 6 SWS)
- M.Agr.0028: Kompaktmodul - Das Milchrind (6 C)



M.Agr.0029: Kompaktmodul - Das Schwein (6 C, 6 SWS)  
M.Agr.0031: Leistungsphysiologie (6 C, 4 SWS)  
M.Agr.0059: Präzise bedarfsorientierte Prozesssteuerung i. d. Nutztierhaltung (PLF) (6 C, 4 SWS)  
M.Agr.0065: Qualitätsmanagement Futtermittel (6 C, 4 SWS)  
M.Agr.0066: Qualitätsmanagement tierischer Produkte (6 C, 4 SWS)  
M.Agr.0069: Reproduktionsbiotechnologie (6 C, 5 SWS)  
M.Agr.0070: Reproduktionsmanagement (6 C, 5 SWS)  
M.Agr.0074: Spezielle Nutztierethologie (6 C, 4 SWS)  
M.Agr.0076: Statistische Nutztiergenetik (6 C, 4 SWS)  
M.Agr.0080: Untersuchungsmethoden (mit Labortierernährung und Praktikum) (6 C, 4 SWS)  
M.Agr.0082: Verfahren in der Tierhaltung (6 C, 4 SWS)  
M.Agr.0085: Wild- und Freizeittierzucht und Krankheiten (6 C, 4 SWS)  
M.Agr.0095: Sensorik (6 C, 4 SWS)  
M.Agr.0110: Einführung in das Statistikprogramm R (3 C, SWS)  
M.Pferd.0004: Ernährungsphysiologie und Fütterung des Pferdes (6 C, 4 SWS)

### **iii) Block C**

Ferner müssen die 2 folgenden Wahlpflichtmodule (Bereich Schlüsselkompetenzen) im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden.

M.Agr.0036: Methodisches Arbeiten: Versuchsplanung und -auswertung (6 C, 4 SWS)  
M.Agr.0068: Quantitativ-genetische Methoden der Tierzucht (6 C, 6 SWS)

### **dd) Schwerpunkt Ressourcenmanagement**

#### **i) Block A**

Es müssen die 3 folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden.

M.Agr.0049: Naturschutzökonomie (6 C, 4 SWS)  
M.Agr.0052: Ökologie und Naturschutz (6 C, 7 SWS)  
M.Agr.0078: Umweltindikatoren und Ökobilanzen (6 C, 4 SWS)

#### **ii) Block B**

Es müssen 5 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden. Nach Anmeldung für das 5. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 5 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

M.Agr.0009: Biological Control and Biodiversity (6 C, 6 SWS)

M.Agr.0012: Empirische Methoden: Marktforschung und Verbraucherverhalten (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0022: Honigbienen und Wildbienen in der Agrarlandschaft (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0047: Naturschutz interfakultativ I (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0048: Naturschutz interfakultativ II (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0051: Nutztiere und Landschaft (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0061: Projektpraktikum Naturschutz in der Agrarlandschaft (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0066: Qualitätsmanagement tierischer Produkte (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0074: Spezielle Nutztierethologie (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0079: Umweltökonomie (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0085: Wild- und Freizeittierzucht und Krankheiten (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0088: Hymenoptera-Bestimmungskurs (3 C)

M.Agr.0089: Ökologisches Seminar (6 C)

M.Agr.0090: Ecological Statistics (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0101: Soil and Plant Hydrology (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0104: Global Change and Soil Fertility (3 C, 2 SWS)

M.Forst.1654: Böden der Welt: Verbreitung, Eigenschaften und Nutzung (6 C, 4 SWS)

M.Forst.1655: Bodenchemische Übung (9 C, 6 SWS)

M.Forst.1656: Bodenhydrologische Übung (9 C, 6 SWS)

M.Forst.1657: Bodenmikrobiologische Übung (9 C, 6 SWS)

M.Forst.1685: Ökologische Modellierung (6 C, 4 SWS)

M.SIA.E11: Socioeconomics of Rural Development and Food Security (6 C, 4 SWS)

### **iii) Block C**

Ferner müssen die 2 folgenden Wahlpflichtmodule (Bereich Schlüsselkompetenzen) im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden.

M.Agr.0034: Methodisches Arbeiten: Interdisziplinäre Projektarbeit (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0036: Methodisches Arbeiten: Versuchsplanung und -auswertung (6 C, 4 SWS)

### **ee) Schwerpunkt Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus**

#### **i) Block A**

Es müssen die 3 folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden.

M.Agr.0008: Mikro- und Wohlfahrtsökonomie (6 C, 7 SWS)

M.Agr.0060: Produktion, Investition und Risiko in der Landwirtschaft (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0086: Weltagrarmärkte (6 C, 6 SWS)

## **ii) Block B**

Es müssen 5 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden. Nach Anmeldung für das 5. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 5 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

M.Agr.0012: Empirische Methoden: Marktforschung und Verbraucherverhalten (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0013: Epidemiology of International and Tropical Animal Infectious Diseases (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0033: Marketing Management in der Ernährungswirtschaft (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0053: Organisation von Wertschöpfungsketten (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0079: Umweltökonomie (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0092: Steuern und Taxation (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0102: Regionale Modellierung (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0106: China Economic Development: From an agricultural economy to an emerging economy (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0108: Internationale Rechnungslegung im Agribusiness (6 C, 3 SWS)

M.Agr.0111: Applied Equilibrium Models for Agri-Food Markets (6 C, SWS)

M.SIA.E11: Socioeconomics of Rural Development and Food Security (6 C, 4 SWS)

M.SIA.E12M: Quantitative Research Methods in Rural Development Economics (6 C, 4 SWS)

M.SIA.E13M: Microeconomic Theory and Quantitative Methods of Agricultural Production  
(6 C, 4 SWS)

M.SIA.E19: Market integration and price transmission I (6 C, 4 SWS)

M.SIA.E23: Global agricultural value chains and developing countries (6 C, 4 SWS)

M.SIA.E24: Topics in Rural Development Economics I (6 C, 4 SWS)

## **iii) Block C**

Ferner müssen die 2 folgenden Wahlpflichtmodule (Bereich Schlüsselkompetenzen) im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-VWL.0007: Einführung in die Ökonometrie (6 C, 6 SWS)

M.Agr.0077: Themenzentriertes Seminar (6 C, 4 SWS)

## **b) Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule**

Es müssen weitere 5 Module im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C aus dem Lehrangebot eines Schwerpunktes dieses Master-Studienganges, eines anderen Master-Studienganges der Fakultät für Agrarwissenschaften in Göttingen oder einer

entsprechenden anderen agrarwissenschaftlichen Fakultät oder aus verwandten Studiengängen erfolgreich abgeschlossen werden. Nach Anmeldung für das 5. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres Modul erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 5 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

**c) Masterarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 24 C erworben.

**d) Kolloquium zur Masterarbeit**

Durch das erfolgreiche Absolvieren des Kolloquiums zur Master-Arbeit werden 6 C erworben.

## Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne

### a. Studienverlauf des MSc Studienganges Agrarwissenschaften, Schwerpunkt Agribusiness

Sem. Σ C*	Fachmodule					Schlüsselkompetenzmodule	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	Agribusiness, Block A Wahlpflichtmodul 1 6 C	Agribusiness, Block A Wahlpflichtmodul 2 6 C	Agribusiness, Block B Wahlpflichtmodul 1 6 C	Agribusiness, Block B Wahlpflichtmodul 2 6 C	Agribusiness, Block B Wahlpflichtmodul 3 6 C		
2. Σ 30 C	Agribusiness, Block A Wahlpflichtmodul 3 6 C	Agribusiness, Block B Wahlpflichtmodul 4 6 C	Agribusiness, Block B Wahlpflichtmodul 5 6 C			Wahlpflichtmodul Block C M.Agr.0012: Empirische Methoden: Marktforschung und Verbraucherverhalten 6 C	Pflichtmodul Block C M.Agrar.0077: Themenzentriertes Seminar 6 C
3. Σ 30 C	Fachwissenschaftl. Wahlpflichtmodul 1 aus anderen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlpflichtmodul 2 aus anderen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlpflichtmodul 3 aus anderen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlpflichtmodul 4 aus anderen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlpflichtmodul 5 aus anderen Schwerpunkten 6 C		
4. Σ 30 C	Masterarbeit 24 C						Kolloquium zur MSc Arbeit 6 C
Σ 120 C							

b. Studienverlauf des MSc Studienganges Agrarwissenschaften, Schwerpunkt Nutzpflanzenwissenschaften

Sem. Σ C*	Fachmodule					Schlüsselkompetenzmodule	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	Nutzpflanzen, Block A Wahlpflichtmodul 1 6 C	Nutzpflanzen, Block A Wahlpflichtmodul 2 6 C	Nutzpflanzen, Block B Wahlpflichtmodul 1 6 C	Nutzpflanzen, Block B Wahlpflichtmodul 2 6 C			Pflichtmodul, Block C M.Agr.0035: Methodisches Arbeiten: Interdisziplinäres Seminar 6 C
2. Σ 30 C	Nutzpflanzen, Block A Wahlpflichtmodul 3 6 C	Nutzpflanzen, Block B Wahlpflichtmodul 3 6 C	Nutzpflanzen, Block B Wahlpflichtmodul 4 6 C	Nutzpflanzen, Block B Wahlpflichtmodul 5 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlpflichtmodul 1 aus anderen Schwerpunkten 6 C		
3. Σ 30 C	Fachwissenschaftl. Wahlpflichtmodul 2 aus anderen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlpflichtmodul 3 aus anderen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlpflichtmodul 4 aus anderen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlpflichtmodul 5 aus anderen Schwerpunkten 6 C			Pflichtmodul, Block C M.Agr.0036: Methodisches Arbeiten: Versuchsplanung und -auswertung 6 C
4. Σ 30 C	Masterarbeit 24 C						Kolloquium zur MSc Arbeit 6 C
Σ 120 C							

c. Studienverlauf des MSc Studienganges Agrarwissenschaften, Schwerpunkt Nutztierwissenschaften

Sem. Σ C*	Fachmodule					Schlüsselkompetenzmodule		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 30 C	Nutzier, Block A M.Agr.0040 Molekularbiologie und Biotechnologie in den Nutztierwissen- schaften 6 C	Nutzier, Block A M.Agr.0014 Ernährungs- physiologie 6 C	Nutzier, Block B Wahlpflichtmodul 1 6 C	Nutzier, Block B Wahlpflichtmodul 2 6 C			Pflichtmodul, Block C M.Agr.0036 Methodisches Arbeiten: Versuchsplanung und -auswertung 6 C	
2. Σ 30 C	Nutzier, Block A M.Agr.0075.Mp: Spezielle Tierhygiene, Tierseuchenbe- kämpfung und Tierhaltung 6 C	Nutzier, Block B Wahlpflichtmodul 3 6 C	Nutzier, Block B Wahlpflichtmodul 4 6 C	Nutzier, Block B Wahlpflichtmodul 5 6 C			Pflichtmodul, Block C M.Agr.0068: Quantitativ- genetische Methoden der Tierzucht Seminar 6 C	
3. Σ 30 C	Fachwissenschaftl. Wahlpflichtmodul 2 aus anderen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlpflichtmodul 3 aus anderen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlpflichtmodul 4 aus anderen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlpflichtmodul 5 aus anderen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlpflichtmodul 1 aus anderen Schwerpunkten 6 C			
4. Σ 30 C	<b>Masterarbeit</b> 24 C							Kolloquium zur MSc Arbeit 6 C
Σ 120 C								

d. Studienverlauf des MSc Studienganges Agrarwissenschaften, Schwerpunkt Ressourcenmanagement

Sem. Σ C*	Fachmodule					Schlüsselkompetenzmodule		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 30 C	Ressourcen, Block A M.Agr.0049 Naturschutzökonomie 6 C	Ressourcen, Block A M.Agr.0052 Ökologie und Naturschutz 6 C	Ressourcen, Block B Wahlpflichtmodul 1 6 C	Ressourcen, Block B Wahlpflichtmodul 2 6 C			Pflichtmodul, Block C M.Agr.0036 Methodisches Arbeiten: Versuchsplanung und -auswertung 6 C	
2. Σ 30 C	Ressourcen, Block A M.Agr.0078: Umweltindikatoren und Ökobilanzen 6 C	Ressourcen, Block B Wahlpflichtmodul 3 6 C	Ressourcen, Block B Wahlpflichtmodul 4 6 C	Ressourcen, Block B Wahlpflichtmodul 5 6 C			Pflichtmodul, Block C M.Agr.0034: Methodisches Arbeiten: Interdisziplinäre Projektarbeit 6 C	
3. Σ 30 C	Fachwissenschaftl. Wahlpflichtmodul 2 aus anderen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlpflichtmodul 3 aus anderen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlpflichtmodul 4 aus anderen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlpflichtmodul 5 aus anderen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlpflichtmodul 1 aus anderen Schwerpunkten 6 C			
4. Σ 30 C	<b>Masterarbeit</b> 24 C							Kolloquium zur MSc Arbeit 6 C
Σ 120 C								



e. Studienverlauf des MSc Studienganges Agrarwissenschaften, Schwerpunkt Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus

Sem. Σ C*	Fachmodule					Schlüsselkompetenzmodule	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	WiSoLa, Block A M.Agr.0008 Mikro- und Wohlfahrtsökonomie  6 C	WiSoLa, Block A M.Agr.0060 Produktion, Investition und Risiko in der Landwirtschaft  6 C	WiSoLa, Block B Wahlpflichtmodul 1  6 C			Pflichtmodul, Block C B.WIWI-VWL.0007 Einführung in die Ökonometrie  6 C	Pflichtmodul, Block C M.Agr.0077 Themenzentriertes Seminar  6 C
2. Σ 30 C	WiSoLa, Block A M.Agr.0086: Weltagrarmärkte  6 C	WiSoLa, Block B Wahlpflichtmodul 3  6 C	WiSoLa, Block B Wahlpflichtmodul 4  6 C	WiSoLa, Block B Wahlpflichtmodul 5  6 C	WiSoLa, Block B Wahlpflichtmodul 2  6 C		
3. Σ 30 C	Fachwissenschaftl. Wahlpflichtmodul 2 aus anderen Schwerpunkten  6 C	Fachwissenschaftl. Wahlpflichtmodul 3 aus anderen Schwerpunkten  6 C	Fachwissenschaftl. Wahlpflichtmodul 4 aus anderen Schwerpunkten  6 C	Fachwissenschaftl. Wahlpflichtmodul 5 aus anderen Schwerpunkten  6 C	Fachwissenschaftl. Wahlpflichtmodul 1 aus anderen Schwerpunkten  6 C		
4. Σ 30 C	<b>Masterarbeit</b>  24 C						Kolloquium zur MSc Arbeit  6 C
Σ 120 C							